

ZH_OBERGERICHT LA210004 vom 29. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA210004

FR: ZH_OBERGERICHT LA210004 du 29 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LA210004 del 29 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien schlossen am 21. Dezember 2017 bzw. 11. Januar 2018 einen vom 15. Januar 2018 bis 13. Juli 2018 befristeten Arbeitsvertrag (Urk. 4/2 = Urk. 17/2A Übersetzung). Die Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Beklagte) ist eine auf Initiative der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegründete Stiftung nach schweizerischem Privatrecht mit Sitz in Genf. Sie bezweckt die

- 7 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Staatsführung und der Reform des Sicherheitssektors (Urk. 4/1). Der Stiftungsrat der Beklagten besteht aus Vertretern verschiedener Staaten, unter anderem der Schweiz, E.____ [Staat in Europa] und F.____ [Staat in Europa]. Der Kläger, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fortan Kläger) ist ... Staatsbürger [von E.____] mit Wohnsitz in Zürich. Bei der Beklagten bekleidete er die Funktion des Senior Programme Managers D.____, C.____ Division mit einem Arbeitspensum von 80 % (Urk. 4/2). Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 75 S. 5 f.), welche unangetroffen blieben und somit Bestand haben (vgl. nachfolgend E. I.4.1.), baute der französische G.____-Konzern (heute fusioniert mit H.____) über seine Tochterfirma "G.____ Cement I.____ [Staat in Afrika]" ein Zementwerk in I'.____, welches im Oktober 2010 eröffnet wurde. Der Kläger war ab September 2011 als Sicherheitsverantwortlicher dieses Zementwerks tätig. Nach dem Ausbruch des ... Bürgerkrieges [in I.____] im Jahr 2011 zog sich das Regime Anfang 2012 aus I'.____ zurück. Dieses Machtvakuum füllten Rebellen und kurdische Milizen. In der Folge wurden einige Mitarbeiter von G.____ von Kidnappern entführt und das Zementwerk vorübergehend geschlossen. Nachdem Lösegeld bezahlt worden war – die Übergabe fand insbesondere auch durch den Kläger statt – kamen die Geiseln frei und das Werk wurde wieder in Betrieb genommen. 2013 spitzte sich die Situation noch mehr zu, als radikalislamische Milizen in die Region eingedrungen waren. Im Juli 2013 besetzte der Islamische Staat das rund 90 Kilometer entfernte J.____. Im September 2013 verliess der Kläger I.____. Das Werk selbst wurde ein Jahr später, am 19. September 2014, aufgegeben. Im Jahr 2016 erhob die NGO "K.____" Strafanzeige gegen G.____ wegen Terrorismusfinanzierung. Daraufhin eröffnete die französische Justiz ein Verfahren gegen mehrere Mitarbeiter sowie später auch gegen G.____ selbst. G.____ räumte ein, dass Fehlentscheidungen getroffen worden seien und das Werk früher hätte geschlossen werden müssen. Der CEO der G.____ Gruppe trat unter dem Druck der Affäre zurück. Diese Ereignisse überschritten sich zeitlich teilwei-

- 8 - se mit dem Bewerbungsverfahren des Klägers bei der Beklagten und waren Thema beim Vorstellungsgespräch vom 15. Juni 2017. Über seine Erfahrungen in I.____ hat der Kläger ein Buch geschrieben, das 2016 in einem ... Verlag [in E.____] erschien. Vor allem im Jahr 2017 berichteten nationale und internationale Medien über die Arbeit des

Klägers in I._____ "jenseits der Frontlinie". Der Kläger wurde - während des laufenden Arbeitsverhältnisses - am 2. Mai 2018 auf der Durchreise von Zürich nach L._____ in Paris von der französischen Polizei im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Terrorismusfinanzierung festgehalten und befragt. Hierüber wurde in den folgenden Tagen in diversen Medien berichtet. Über die erfolgte Festnahme informierte der Kläger die Beklagte am 3. Mai 2018 per Mail und tags darauf telefonisch. Am 8. Mai 2018 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie das Arbeitsverhältnis mit ihm vorzeitig beenden wolle. Am 11. Mai 2018 übermittelte sie ihm eine Auflösungsvereinbarung mit einer Frist von einem Tag, um sie anzunehmen und gegenzuzeichnen. Gegen die seines Erachtens zu kurze Frist protestierte der Kläger am 11. Mai 2018. Am 15. Mai 2018 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis auf den 15. Juni 2018 und stellte den Kläger frei. Ebenfalls am 15. Mai 2018 informierte die Beklagte in einem per Mail versandten Communiqué die Mitglieder des Stiftungsrats sowie ihre Mitarbeiter über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger. Nachdem der Kläger gleichentags gegen diese Mitteilung protestiert hatte, versandte die Beklagte tags darauf ein leicht abgeändertes Communiqué an den gleichen Adressatenkreis.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf Fr. 16'800.– festgesetzt (Fr. 11'200.– ordentliche Gerichtsgebühr und Fr. 5'600.– für den Zwischenent-

- 40 - scheid betreffend örtliche Zuständigkeit vom 14. Juni 2019). Die weiteren Kosten betragen Fr. 480.– für Dolmetscherkosten (vgl. Urk. 75 S. 59 und S. 62, Dispositiv-Ziffer 6). Dies blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 1.2.1. Die Vorinstanz auferlegte Fr. 9'928.– der Gerichtskosten dem Kläger und Fr. 7'352.– der Beklagten (Urk. 75 S. 62, Dispositiv-Ziffer 7). Sie hielt dafür, die Beklagte unterliege in Bezug auf den Zwischenentscheid vollumfänglich, weshalb sie diese Kosten (von Fr. 5'600.–) zu tragen habe. Hinsichtlich der Zeugnisänderungsklage sei von einem je hälftigen Obsiegen auszugehen, mithin je Fr. 2'037.50 vom diesbezüglichen Streitwert von Fr. 4'075.– (halber Bruttomonatslohn). Dem Ausgang des Verfahrens über die kostenpflichtigen Streitigkeiten entsprechend seien die weiteren Gerichtskosten (Fr. 11'680.–) zu rund 85 % (Fr. 9'928.–) dem Kläger und zu rund 15 % (Fr. 1'752.–) der Beklagten aufzuerlegen (Urk. 75 S. 59). 1.2.2. Die Beklagte wendet zu Recht ein, dass die Vorinstanz durch ihr Vorgehen Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO verletzt hat (vgl. Urk. 74 S. 36 f.). Das Gericht entscheidet über die Gerichtskosten in der Regel im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Bei einem Zwischenentscheid können die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Prozesskosten verteilt werden (Art. 104 Abs. 2 ZPO). Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in ihrem Beschluss dem Endentscheid vorbehalten (vgl. Urk. 34 S. 6, Dispositiv-Ziffer 2). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Massgebend ist dabei das Endergebnis des Prozesses, während es nicht darauf ankommt, in welchem Sinn über einzelne Angriff- oder Verteidigungsmittel entschieden wurde (vgl. Jenny, in: Sutter-Somm et al., ZPO Kommentar, Art. 106 N 6). Unterliegt in einer durch einen Zwischenentscheid geklärten Frage nicht dieselbe Partei wie später im Endentscheid, kann diesem Umstand bei der Kostenaufgabe im Endentscheid durch Anwendung von Art. 108 ZPO (Grundsatz des Verursacherprinzips für unnötige Kosten) oder Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO Rechnung getragen werden (vgl. BK ZPO-Sterchi, Art. 104

N 4). Die Vorinstanz konnte somit

- 41 - der Beklagten die Kosten für den Zwischenentscheid nicht gestützt auf Art. 106 ZPO vollumfänglich auferlegen. Gründe, welche es als unbillig erscheinen liessen, auch die Kosten des Zwischenentscheids im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO), sind nicht ersichtlich und werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 85 S. 20). Die Erhebung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln fällt nur dann unter den Begriff der unnötig verursachten Prozesskosten, wenn diese von vornherein offensichtlich unbegründet waren (vgl. hierzu BK ZPO-Sterchi, Art. 108 N 3). Damit sind als unnötig vor allem Kosten zu qualifizieren, die durch verspätete oder fehlerhafte Prozesshandlungen verursacht wurden (BK ZPO-Sterchi, Art. 108 N 4). Beides war vorliegend nicht der Fall, weshalb es nicht angezeigt erscheint, die Kosten für den Zwischenentscheid unabhängig vom Ausgang des Hauptverfahrens zu verteilen. Unangefochten blieb die Aufteilung der Kosten aufgrund des Verfahrensausgangs im Hauptverfahren (85 % Kläger und 15 % Beklagte). Entsprechend sind die erstinstanzlichen Kosten dem Kläger im Umfang von Fr. 14'688.– (85 % von Fr. 17'280.–) und der Beklagten im Betrag von Fr. 2'592.– (15 %) aufzuerlegen. Die Kosten des Klägers werden im Umfang von Fr. 11'200.– aus dem geleisteten Kostenvorschuss gedeckt (Urk. 5; Urk. 13).

1.3.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Kläger zur Zahlung einer reduzierten Parteientschädigung von Fr. 10'000.– (inklusive Mehrwertsteuer) an die Beklagte (Urk. 75 S. 60 f. und S. 63, Dispositiv-Ziffer 8). Die Beklagte betragt die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 8 (Urk. 74 S. 2). Zur Begründung des Antrags beruft sie sich hingegen einzig auf den "erwarteten Verfahrensausgang" (vgl. Urk. 74 S. 37). Da das Berufungsverfahren am erstinstanzlichen Verfahrensausgang nichts ändert (vgl. Urk. 74 S. 37), ist der Entschädigungsentscheid unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen (vgl. Urk. 75 S. 60 f.).

E. 2

Am 3. Januar 2019 reichte der Kläger Klage gegen die Beklagte ein. Der weitere Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen (vgl. Urk. 75 S. 3 f.). Mit Urteil vom 25. November 2020 hiess die Vorinstanz die Klage insoweit gut, als sie feststellte, dass die Beklagte durch den Versand der Communiqués vom 15. und 16. Mai 2018 die Persönlichkeit des Klägers wiederrechtlich verletzt habe. Sie verpflichtete die Beklagte, diese Ziffer des Dispositivs sämtlichen Empfängern der Communiqués mitzuteilen (Urk. 75

- 9 - S. 61, Dispositiv-Ziffern 1 und 2). Die Schadenersatzforderung über Fr. 100'000.– wies die Vorinstanz ab (Dispositiv-Ziffer 3), sprach dem Kläger jedoch zufolge ungerechtfertigter fristloser Kündigung entgangenen Lohn von netto Fr. 7'642.65 sowie eine Entschädigung von Fr. 15'000.– brutto für netto zu, je zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Juni 2018 (Dispositiv-Ziffer 4). Weiter verpflichtete die Vorinstanz die Beklagte dazu, dem Kläger ein modifiziertes Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen (Dispositiv-Ziffer 5).

E. 2.1

Die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Rechtsbegehren Ziffer 1) sind gemäss Bundesgericht kostenlos (vgl. BGer 4A_332/2015 vom 10.02.2016, E. 6.5). Es resultiert ein Streitwert für das Hauptberufungsverfahren von Fr. 27'402.65 (Fr. 7'642.65 + Fr. 15'000.– + Fr. 4'760.–

- 42 - [85 % von Fr. 5'600.–]). Der Streitwert der Anschlussberufung beträgt Fr. 8'950.– (Fr. 24'450.– - Fr. 15'500.–). Es ergibt sich ein Gesamtstreitwert von Fr. 36'352.65.

E. 2.2

Für das zweitinstanzliche Verfahren ist die Entscheidgebür auf Fr. 5'000.– festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und 2 GebV OG). Der Kläger unterliegt (mit Bezug auf die kostenpflichtigen Streitigkeiten) in der Anschlussberufung vollumfänglich (Fr. 8'950.–) und in der Hauptberufung mit Fr. 4'760.–, damit zu rund 40 %. Es erscheint angemessen, dem Kläger die Kosten im Umfang von Fr. 2'000.– und der Beklagten von Fr. 3'000.– (rund 60 %) aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie werden mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen verrechnet (Fr. 1'600.– Kläger und Fr. 3'400.– Beklagte). Der Kläger hat der Beklagten Fr. 400.– des von ihr geleisteten Vorschusses zu ersetzen.

E. 2.3

Bei der Festsetzung der Parteientschädigung ist zu berücksichtigen, dass der Kläger im Berufungsverfahren betreffend die Persönlichkeitsverletzung vollumfänglich obsiegt. Unter Berücksichtigung seines Unterliegens hinsichtlich der Anschlussberufung sowie der vorinstanzlichen Kostenregelung erscheint es angemessen, dass die Beklagte ihm eine auf 50 % reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen hat. Die Entschädigung ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 2'000.– zuzüglich Fr. 154.– (7.7 % Mehrwertsteuer), damit Fr. 2'154.–, zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 3 und 5 sowie 4, insoweit darin der Entschädigungsanspruch des Klägers im Fr. 24'450.– brutto für netto nebst Zins zu 5 % seit 15. Juni 2018 übersteigenden Beträge abgewiesen wurde, des Urteils des Arbeitsgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 25. November 2020 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Erkenntnis.

- 43 - und sodann erkannt: 1. Die Berufung in der Hauptsache und die Anschlussberufung werden abgewiesen und die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 4 (soweit noch nicht in Rechtskraft erwachsen) des Urteils des Arbeitsgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 25. November 2020 werden bestätigt. 2. Die erstinstanzliche Festsetzung der Gerichtskosten (Dispositiv-Ziffer 6) und die erstinstanzliche Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffer 8) werden bestätigt. 3. Die erstinstanzlichen Kosten werden dem Kläger zu 85 % (Fr. 14'688.–) und der Beklagten zu 15 % (Fr. 2'592.–) auferlegt. Die dem Kläger auferlegten Kosten werden im Umfang von Fr. 11'200.– mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 5'000.– festgesetzt. 5. Die zweitinstanzlichen Kosten werden dem Kläger zu 40 % (Fr. 2'000.–) und der Beklagten zu 60 % (Fr. 3'000.–) auferlegt. Sie werden mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen (Kläger Fr. 1'600.–, Beklagte Fr. 3'400.–) verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 400.– zu ersetzen.

E. 3

Die Beklagte hat gegen das Urteil mit Eingabe vom 15. Januar 2021, gleichentags zur Post gegeben, Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen erhoben (Urk. 74). Sie hat einen Kostenvorschuss von Fr. 3'400.– geleistet (Urk. 78; Urk. 79). Die "Berufungsantwort und Anschlussberufung" datiert vom 18. März 2021 (Urk. 85). Der Kläger hat für die Anschlussberufung einen Kostenvorschuss von Fr. 1'600.– geleistet (Urk. 86; Urk. 87). Die Anschlussberufungsantwort und Stellungnahme zur Hauptberufungsantwort wurde am 11.

Mai 2021 erstattet (Urk. 88). Sie wurde - ebenso wie die weiteren Eingaben der Parteien - der Gegenpartei zur Kenntnis gebracht (vgl. Urk. 88; Urk. 90; Urk. 91; Urk. 93). 4.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine uneingeschränkte Überprüfungsbefugnis bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich inhaltlich mit diesen auseinandersetzt und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen konkreten Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Es genügt nicht, den vorinstanzlichen Ausführungen bloss die eigene Betrachtungsweise entgegenzustellen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_598/2019 vom 23.12.2019, E. 3.1). Stützt sich der

- 10 - angefochtene Entscheid auf mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, muss sich der Berufungskläger in der Berufungsschrift mit sämtlichen den Entscheid selbstständig tragenden Begründungen auseinandersetzen und alle Begründungen argumentativ entkräften. Dasselbe gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung (BGer 4A_614/2018 vom 08.10.2019, E. 3.2 m.w.Hinw.; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 42 f.; BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 16). Die formellen Begründungsanforderungen gelten in gleicher Weise für die Anschlussberufung und sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 m.w.Hinw., nicht publiziert in BGE 142 III 271). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Die Berufungsinstanz ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vorliegen. Sie hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Berufungs- und Anschlussberufungsbegründung sowie den Antwortschriften gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom 06.09.2016, E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21.10.2015, E. 2.4.3). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidfindung erforderlich ist (BGE 141 III 28 E. 3.2.4). 4.2. Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenvorbringen und Beweismittel nur zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (und ohne Verzug vorgebracht werden; Art. 317 Abs. 1 ZPO). Noven können in der Berufung jedoch so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (BGE 139 III 466 E. 3.4).

- 11 - Wer sich auf neue Tatsachen beruft, hat zu substantiieren und zu beweisen, dass er die entsprechenden Noven unverzüglich nach ihrer Entdeckung vorgebracht hat und dass er sie

trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 34).

E. 3.1

= Pra 99 [2010] Nr. 8). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, waren die versandten Communiqués nicht "objektiv sachlich und schonend formuliert", weshalb der dem Urteil der Kammer vom 21. November 2013 (vgl. OGer ZH LA120033) zugrunde liegende Sachverhalt nicht mit dem Vorliegenden vergleichbar ist (vgl. Urk. 74 S. 24).
3.2.2.6. Aus dem Gesagten erhellt, dass die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung von Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 15. Juni 2018 weder zu tief angesetzt wurde noch qualifiziert unangemessen ist.

E. 3.3

Die Höhe des Schadenersatzes für entgangenen Lohn von Fr. 7'642.65 netto wird, ebenso wie die Zinshöhe von 5 % und der Zinslauf ab 15. Juni 2018, nicht beanstandet, weshalb es beim vorinstanzlichen Entscheid bleibt. C) Persönlichkeitsverletzung

- 26 - 1. Der Direktor der Beklagten, Botschafter O._____, verbreitete am 15. Mai 2018 um 15.11 Uhr und 15.19 Uhr per E-Mail folgendes Communiqué (Urk. 4/18 = Urk. 17/18A Übersetzung): Mr. B._____' employment with A._____ Geneva, 15 May 2018 Mr. B._____ (B._____), a ... A._____ [von E._____] employee implicated in the 'G._____ Affair', featured in European news coverage last week over his former role as risk manager for the French cement company G._____, which is accused of paying protection money to terrorist groups in I._____. B._____ had identified A._____ as his employer on LinkedIn and A._____ was named as such in some articles. From January 2018, B._____ held a temporary contract with A._____ to deliver a scoping study of the D._____ security sector, part of a wider analysis for the organization's potential work there. During the selection process, B._____ deliberately misled A._____ by concealing important information about his legal status in France, in particular that he was under active investigation as part of the G._____ probe. The decision to employ B._____, while made without the full knowledge of the facts, exposed A._____ to reputational harm, which we sincerely regret. It should be stressed, however, that A._____ is not implicated in any way and is not under investigation. In response to what has already come to light, A._____ has ended B._____'s employment contract. This step was taken to protect the reputation and good standing of A._____, which are essential for the organization to fulfil its mission. It goes without saying that A._____ abhors terrorism in the strongest possible terms and unequivocally condemns any actions related to financing, enabling or providing assistance to terrorism." Nachdem der Kläger gleichentags gegen die (aus seiner Sicht) Falschbehauptungen der Beklagten protestiert und seine Sichtweise klargestellt hatte (Urk. 4/19 = Urk. 17/19A Übersetzung), räumte die Beklagte mit Schreiben vom 16. Mai 2018 Fehler in der beanstandeten Mitteilung ein. Es habe sich um die vorletzte Fassung des Communiqués gehandelt, das an alle Mitarbeitenden und die Mitglieder des Stiftungsrats der Beklagten gesendet worden sei. Anschliessend übermittelte sie dem gleichen Adressatenkreis eine korrigierte Fassung (Urk. 4/20 = Urk. 17/20A Übersetzung). Im zweiten Communiqué wurde der Absatz:

- 27 - "During the selection process, B._____ deliberately misled A._____ by concealing important information about his legal status in France, in particular that he was under active investigation as part of the G._____ probe." wie folgt ersetzt: "During the selection process,

B._____ omitted to mention that the French authorities wished to hear him about G._____ probe." Ansonsten sind die beiden Communiqués – abgesehen vom Datum – deckungsgleich.

E. 5

Der Kläger und die Beklagte sind durch das angefochtene Urteil im Umfang ihrer Berufungs- und Anschlussberufungsanträge beschwert. Es handelt sich um einen berufungsfähigen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a und 2 ZPO). Die Berufung und die Anschlussberufung wurden form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; vgl. insbesondere Urk. 72/1 und Urk. 74). Die einverlangten Kostenvorschüsse gingen rechtzeitig ein (Urk. 78 und Urk. 79; Urk. 86 und Urk. 87). Unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung ist auf die Berufung sowie die Anschlussberufung grundsätzlich einzutreten.

E. 5.1

Als Rechtfertigungsgrund kommt gemäss Vorinstanz einzig ein allfälliges überwiegendes privates Interesse der Beklagten in Betracht (Urk. 75 S. 43). Die Vorinstanz führte aus, ein Informationsinteresse von Mitarbeitern der Beklagten und Dritten sei wohl zu bejahen, da sich die Beklagte in einem politisch sehr exponierten Umfeld bewege und ein Interesse daran habe, unter keinen Umständen mit irgendwelchen Verfahren betreffend Terrorismusfinanzierung in Verbindung gebracht zu werden, da insbesondere ihre Finanzierung von ihrem Ruf abhängt. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass der Kläger kein Kadermitarbeiter der Beklagten gewesen sei und das zur Frage stehende Delikt sich nicht in einer dienstlichen Tätigkeit für die Beklagte ereignet habe, was ihr Informationsinteresse relativiert habe. Selbst wenn ein Rechtfertigungsgrund der Beklagten für eine Mitteilung an Dritte mit persönlichen Angaben des Klägers bejaht werden könnte, wäre daher der Wortlaut der Communiqués kompatibel zur Fürsorgepflicht der Beklagten auszugestalten gewesen. Die Tatsache, dass im zweiten Communiqué ein Absatz des ersten Communiqués ersetzt worden sei, ändert gemäss Vorinstanz nichts daran, dass der Kläger in ein schiefes Licht gerückt und die Unschuldsvermutung verletzt worden sei. Einerseits sei im Begleitschreiben des zweiten Communiqués lediglich der Vermerk angebracht worden, dass es sich nicht um die aktuellste Fassung gehandelt habe und man bitte nur die zweite Fassung berücksichtigen solle. Damit seien die im ersten Communiqué aufgestellten Vorwürfe nicht für unwahr erklärt worden und hätten sich in dieser Form nach wie vor im Machtbereich des Adressatenkreises befunden. Andererseits habe die

- 37 - überarbeitete Version der Beklagten zwar keine eigene Interpretation des Presseartikels mehr enthalten, der Inhalt des Artikels sei aber nach wie vor tel quel übernommen und nicht kritisch hinterfragt worden. Gemäss Vorinstanz hätte die Beklagte, da sie aufgrund der medialen Präsenz des Klägers gewusst habe oder zumindest hätte wissen müssen, dass sich der Kläger selbst klar von irgendeiner Kooperation mit radikalen Kräften distanziert und das Vorgefallene aus seiner Sicht aus falschen Entscheidungen resultiert habe, den Kläger mangels anderer hieb- und stichfester Beweise in seiner Position unterstützen müssen. Dem sei die Beklagte nicht nachgekommen, sondern habe ihre eigenen, überwiegend finanziellen Interessen in den Vordergrund gestellt. Zusammenfassend hielt die Vorinstanz dafür, beide Communiqués der Beklagten hätten den Kläger gesamthaft in ein schiefes Licht gerückt und der Wortlaut der Äusserungen sei

unnötig verletzend gewesen. Dies stelle eine Persönlichkeitsverletzung dar. Daran ändere die Tatsache, dass die Communiqués nicht einem offenen Publikum, sondern nur einem beschränkten, aber gewichtigen Adressatenkreis zugänglich gemacht worden seien, nichts. Da die Beklagte vor allem ein wirtschaftliches Interesse als Rechtfertigungsgrund vorweisen könne, wozu auch die Einhaltung einer von der Beklagten geltend gemachten vertraglichen Pflicht zur Datenlieferung gehöre, falle im Ergebnis die Interessenabwägung zugunsten der sensiblen Persönlichkeitsrechte des Klägers aus. Es liege kein genügender Rechtfertigungsgrund vor und die Persönlichkeitsverletzung sei widerrechtlich (Urk. 75 S. 48 f.).

E. 5.2

Die Beklagte rügt, die Vorinstanz hätte, nachdem sie korrekterweise ein Informationsinteresse ihrerseits bejaht habe, in einem weiteren Schritt prüfen müssen, ob die beanstandeten Äusserungen im Communiqué wahr bzw., sofern es sich um Werturteile handeln sollte, vertretbar gewesen seien (Urk. 74 S. 34 m.Hinw. auf BGE 138 III 641 E. 4.1.2. f. und BGer 5A_458/2018 vom 06.09.2018, E. 4.3.3). Rechtsfehlerhafterweise habe die Vorinstanz diese Prüfung im Rahmen der Frage der Persönlichkeitsverletzung vorgenommen. Die Äusserungen in beiden Communiqués würden Tatsachenbehauptungen darstellen. Sie seien, selbst

- 38 - wenn sie persönlichkeitsverletzend wären, nicht widerrechtlich, weil sie, die Beklagte, ein berechtigtes Interesse gehabt habe, ihre Mitarbeiter zu informieren und die Äusserungen der Wahrheit entsprochen hätten. Qualifiziere man die Äusserungen als gemischte Werturteile, seien sie ebenfalls nicht widerrechtlich, weil die zugrundeliegende Tatsache wahr sei und die Äusserungen nicht unnötig herabsetzend seien (Urk. 74 S. 34).

E. 5.3

Der Wahrheitsgehalt der behaupteten Tatsachen oder die Begründetheit der erhobenen Kritik spielt erst eine Rolle bei der Klärung der Frage, ob die Verletzung erlaubt ist oder nicht (vgl. BGer 5A_658/2014 vom 06.05.2015, E. 8.2). Insofern ist die Rüge der Beklagten begründet. Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Presseäusserungen grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt. Vorbehalten bleibt jedoch die Verbreitung von Tatsachen, die den Geheim- oder Privatbereich betreffen oder die betroffene Person in unzulässiger Weise herabsetzen, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Demgegenüber ist die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich widerrechtlich; deren Verbreitung lässt sich nur ausnahmsweise rechtfertigen. Bei gemischten Werturteilen gelten für den Sachbehauptungskern der Aussage die gleichen Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen (vgl. BGE 138 III 641 E. 4.1.1 ff. m.Hinw.). Diese Vorgaben aus der Rechtsprechung zu Persönlichkeitsverletzungen durch Medien können auch vorliegend herangezogen werden (vgl. hierzu BGer 5A_458/2018 vom 06.09.2018, E. 4.3.3). Die Tatsache der Entlassung des Klägers trifft nicht dessen Geheim- und wohl auch nicht den Privatbereich (vgl. BGer 4A_325/2008 vom 06.10.2008). Die beanstandeten und als persönlichkeitsverletzend erkannten Passagen in den Communiqués betreffen hingegen nicht die Entlassung des Klägers an sich, sondern die Äusserungen der Beklagten im Zusammenhang mit den Gründen, welche zur Entlassung des Klägers geführt haben (absichtliche Täuschung bzw. Verheimlichung von Informationen im Bewerbungsprozess). Die Äusserungen bzw. das Verhalten des Klägers im

Bewerbungsprozess sind seinem Privatbereich zu- zuschreiben. Darüber darf in Pressemitteilungen, selbst wenn die Angaben wahr sind, nicht berichtet werden. Umso mehr muss dies vorliegend gelten, wo, wie die

- 39 - Vorinstanz zu Recht festhielt, sich die Beklagte nur auf ein relativiertes Informationsinteresse berufen kann. Offenbleiben kann, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile handelt (vgl. Urk. 74 S. 34). Unangefochten blieb, dass die Beklagte mit den Communiqués und damit der Bekanntgabe der persönlichkeitsverletzenden Äusserungen an ihre Mitarbeiter und die Stiftungsräte überwiegend finanzielle Interessen verfolgte (vgl. Urk. 75 S. 49; Urk. 74 S. 34 f.). Die Finanzierung der Beklagten hängt von ihrem Ruf ab (Urk. 75 S. 48; Urk. 74 S. 34 f.). Das Communiqué diente somit vor allem zur Beruhigung der Geldgeber. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die überwiegend wirtschaftlichen Interessen der Beklagten zugunsten der sensiblen Persönlichkeitsdaten des Klägers zurückzutreten haben, ist nicht zu beanstanden. Zudem wurde - wie dargelegt (vgl. vorne II.B.4.4.1. ff.) - der Unschuldsvermutung nicht genügend Rechnung getragen. Für diese Verletzung sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Auf die weiteren Einwendungen der Beklagten (vgl. Urk. 74 S. 35) muss nicht mehr eingegangen werden. Die Rüge verfängt im Ergebnis nicht. Die festgestellten Persönlichkeitsverletzungen waren widerrechtlich. Da der Wahrheitsgehalt der Aussagen des Klägers während des Bewerbungsprozesses nicht überprüft werden muss, liegt keine Verletzung von Art. 152 ZPO vor (vgl. Urk. 74 S. 11 ff.). D) Fazit Gestützt auf das Gesagte ist die Berufung in der Hauptsache, d.h. mit Bezug auf die angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 4 - soweit noch nicht in Rechtskraft erwachsen - abzuweisen. Gründe für eine Rückweisung des Verfahrens sind nicht gegeben (vgl. Urk. 74 S. 2, Eventualantrag, und S. 5). Die Anschlussberufung ist abzuweisen. III.

E. 6

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'154.- zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an den Kläger mittels elektronischer Zustellung) sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsbestätigung. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 44 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nichtvermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 29. November 2021 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Scherrer lic. iur. R. Blesi Keller versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.